



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. September 2016

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301		
152 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 75 auf dem Gebiet der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt	301		„Uferentfesselung in Datteln-Pelkum, Lippe km 80,3 - km 80,7 links, Kreis Recklinghausen“, Entfernung der Verrohrung des Grabens 3 des Schwarzbachsystems im Zuge der Uferentfesselung 306
153 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Recke-Steinbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius" in Recke mit Wirkung vom 25.09.2016	302	156	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 307
154 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	305	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	308
155 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die		157	Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Vorstandsvorstehers 308

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

152 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 75 auf dem Gebiet der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Gemeinde Laer hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 75 nach dem Neubau der Kreisstraße 75n seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stuft ich daher in Abschnitt 1.3 (alte Bezeichnung Abschnitt 1) der K 75 (Borghorster Straße) zwischen

Netzknoten 3910 013 und Netzknoten 3910 009 C
von Station 0,000 bis Station 0,468

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Laer ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2017** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 07.09.2016

Bezirksregierung Münster
Az: 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 301 - 302

153 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Recke-Steinbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius" in Recke mit Wirkung vom 25.09.2016



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke

- I. Mit Wirkung vom 25. September 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius
in Recke zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recke. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius sind.
- III. Die Kirchen St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Dionysius in Recke. Die Kirche St. Philippus und Jacobus in Steinbeck wird Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Dionysius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. a) Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde zu Steinbeck“, „Kath. Kirchengemeinde Steinbeck“, „Die katholische Kirchengemeinde zu Steinbeck“, „Die katholische Kirchengemeinde in Steinbeck“, „Katholische Kirchengemeinde in Steinbeck“, „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Recke“, Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius“.
- b) Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Recke (Haus Benedikt)“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius (Haus Benedikt)“.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius zu Recke (Pastoratsfonds)“ ist künftig Pastoratsfonds St. Dionysius.
 - b) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius zu Recke (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Dionysius.
 - c) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius zu Recke (Küstereifonds)“ ist künftig Küstereifonds St. Dionysius.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Philippus und Jacobus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Die Katholische Kirchengemeinde zu Steinbeck (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Philippus und Jacobus.
 - b) „Vikarie St. Philippi et Jacobi in Recke-Steinbeck“ ist künftig Vikariefonds St. Philippi et Jacobi.

Die unter Ziff. 2 a) bis c) und Ziff. 3 a) und b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 22. August 2016



6. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke und der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jacobus in Recke-Steinbeck

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke
vom 25. September 2016

Grenzbeschreibung

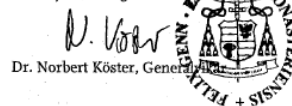
Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. September 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet und in den Grenzen der Gemarkung Recke (5033) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 55A [2619453/5802367]¹ und 55F [2617933/5801680]. Ab dem Punkt 55A [2619453/5802367] verlässt die Grenze die Grenze der Gemarkung Recke (5033) und verläuft in westliche Richtung zunächst nördlich des kleinen Baumbestandes und folgt dann der Straße „Espeler Esch“ und dann im Weiteren dem Wirtschaftsweg bis die Grenze der Kirchengemeinden an Punkt 55B [2618426/5802341] auf die L599 (Mettinger Straße) trifft. Von hier aus verläuft die Grenze für 560 m querfeldein nach Westen bis sie an Punkt 55C [2617851/5802352] den Mühlenbach erreicht und diesem nach Süden folgt. An Punkt 55D [2617861/5802078] macht die Grenze einen Schwenker für 120 m nach Osten, verläuft östlich um den Hof Bußmann und kehrt über die Straße „Raumühlenweg“ wieder am Punkt 55E [2617869/5802027] zum Verlauf des Mühlenbachs zurück, dem die Grenze weiter nach Süden bis zum Punkt 55F [2617933/5801680] folgt. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Recke (5033).

¹Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

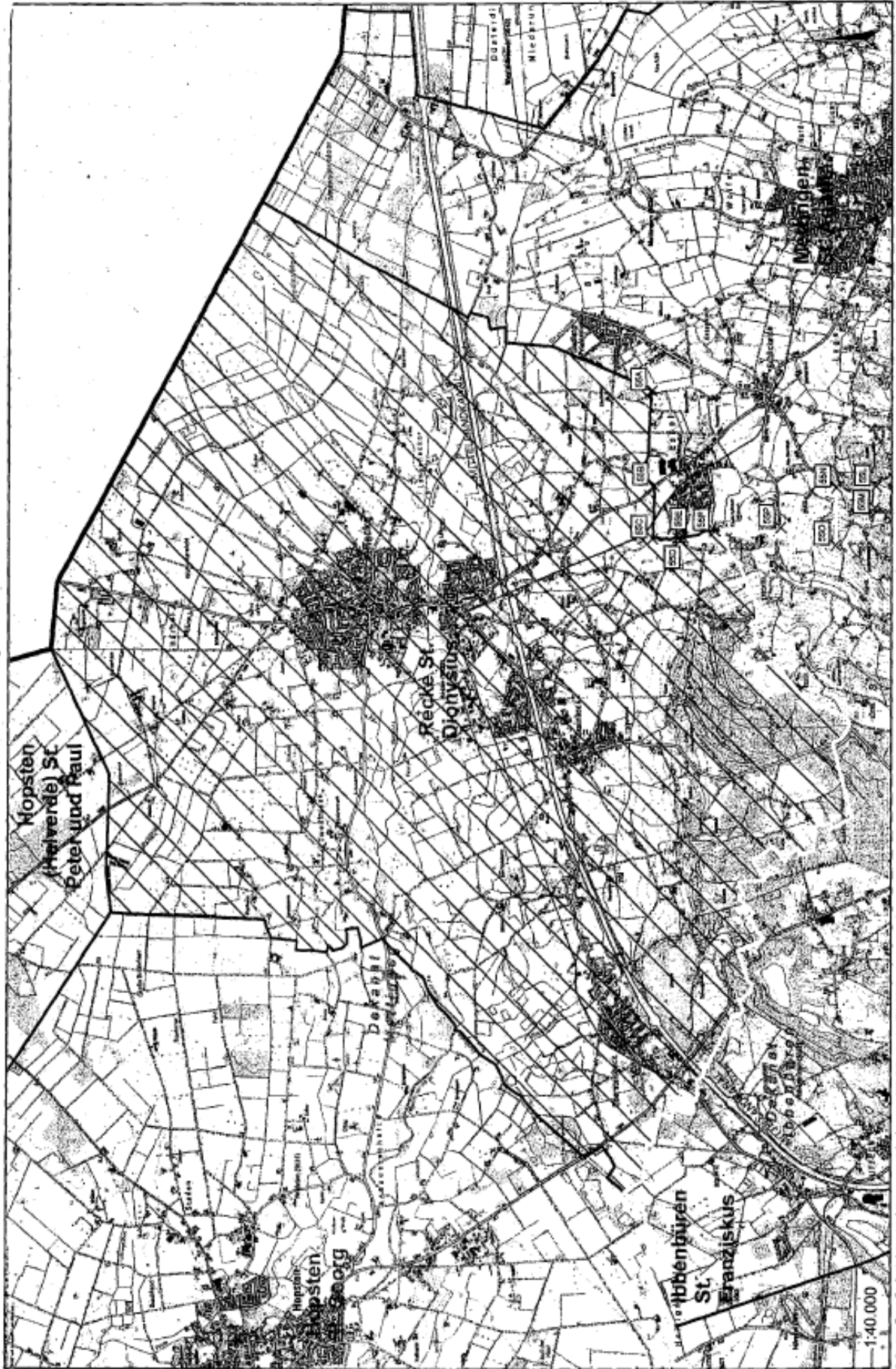
Münster, 22. August 2016



Dr. Norbert Köster, Generalvikar

6. Ausfertigung

Recke St. Dionysius



Vermaßstab: 1:40.000
 Öffentliches Gemeindefachamt
 Abt. 830 - Kirchengemeinden
 Postf. 8301 - Liegenschaftskarte
 02.06.2016

Legende

- ✕ Gemeindefachamt
- ▣ Gemeindefachamt
- ▤ Kirchengemeinde
- ▥ Recke St. Dionysius
- ▧ Gemeindefachamt
- ▨ Gemeindefachamt
- ▩ Gemeindefachamt
- Gemeindefachamt
- Gemeindefachamt
- ▬ Gemeindefachamt
- ▭ Gemeindefachamt
- ▮ Gemeindefachamt
- ▯ Gemeindefachamt
- ▰ Gemeindefachamt
- ▱ Gemeindefachamt
- ▲ Gemeindefachamt
- △ Gemeindefachamt
- ▴ Gemeindefachamt
- ▵ Gemeindefachamt
- ▶ Gemeindefachamt
- ▷ Gemeindefachamt
- Gemeindefachamt
- Gemeindefachamt
- Gemeindefachamt
- ▻ Gemeindefachamt
- ▼ Gemeindefachamt
- ▽ Gemeindefachamt
- ▾ Gemeindefachamt
- ▿ Gemeindefachamt
- ▾ Gemeindefachamt
- ▿ Gemeindefachamt

Untergrundlage: Geländekarte des Landes NRW © GeoInfo NRW 2015



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke.**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Recke-Steinbeck mit Wirkung vom 25. September 2016 zur neuen Kirchengemeinde St. Dionysius in Recke zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Dechant und Pfarrer Jürgen Heukamp als Vorsitzender
 Frau Maria Audick
 Herr Josef Brüggemeyer
 Herr Werner Doeker
 Herr Heiner Giesbert
 Herr Bernward Göcke
 Frau Elisabeth Keller
 Frau Ruth Kolkmann
 Frau Gabriele Lefert
 Herr Thomas Lüttmann
 Herr Reinhard Nieland
 Herr Martin Rieke
 Herr Johannes Rücker
 Herr Matthias Sandmann
 Herr Herbert Tietmeyer
 Herr Paul Tietmeyer
 Herr Thomas Üffing

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die Stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 22. August 2016

N. Köster
 Dr. Norbert Köster, Generalvikar



6. Ausfertigung

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. August 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Recke und St. Philippus und Jacobus in Steinbeck zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Recke mit Wirkung zum 25. September 2016 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 26. September 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 302 - 305

**154 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
 52-500-0355991-1004/0001.V

48143 Münster, den 31.08.2016

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 1 in 48712 Gescher betreibt im Auftrag des Kreises Borken, Burloer Straße 93 in 46325 Borken am Standort Horst 3 die **Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld**. Die Deponie befindet sich seit Ende 2005 in der Stilllegungsphase, in der die zur Profilierung, Abdichtung und Rekultivierung noch erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Mit Antrag vom 08.06.2016 hat der Kreis Borken gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Änderungen der Deponie beantragt, welche die Einrichtungen zur Verwertung bzw. Entsorgung des auf der Deponie erfassten Deponiegases betreffen. Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen bzw. Maßnahmen:

- Errichtung einer neuen Hochtemperaturgasfackel
- Errichtung einer Anlage zur Reinigung des anfallenden Deponiegases vor dessen Weiterleitung zur neuen Gasverwertungsanlage beim Kreishaus.
- Rückbau der bisherigen BHKW-Module, sobald die neue Gasverwertungsanlage beim Kreishaus betriebsbereit zur Verfügung steht.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes.

Für das Vorhaben des Kreises Borken ist gemäß **Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG** im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Sätze 2 und 3 festzustellen, ob für die beantragten Änderungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hierbei ist unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2 Nummer 2** des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen meiner Prüfung der beantragten Änderungen habe ich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen bei den Einrichtungen zur Verwertung bzw. Entsorgung des auf der Deponie erfassten Deponiegases nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 305 - 306

155 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung in Datteln-Pelkum, Lippe km 80,3 - km 80,7 links, Kreis Recklinghausen“, Entfernung der Verrohrung des Grabens 3 des Schwarzbachsystems im Zuge der Uferentfesselung

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.09.2016
Az.: 54.09.01.03-031

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 27.05.2016 und Nachtrag vom 20.06.2016 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe bei km 80,3 bis km 80,7 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Entnahme der Schüttsteinen sowie die Förderung und Entwicklung der natürlichen Uferentwicklung. Das Ufer soll bei der Entfesselung möglichst vielgestaltig, mit Steil- und Flachufern sowie mit einigen Ausbuchtungen, ausgebildet werden. Bestehende Gehölze auf dem westlichen Uferstreifen sollen weitgehend erhalten bleiben, sowie auch die beiden einzelnen Weiden auf der Landesfläche. Eine bis zwei kleinere Bäume werden als Totholz in das Gewässer eingebracht. Die Ackerfläche wird nach der Uferentfesselung von der Landschaftsagentur Plus GmbH mit

bodenständigen, naturraumtypischen Gehölzen gemäß Vorgaben des Forstamtes aufgeforstet. Die Verrohrung des Grabens 3 zwischen der aufzuforstenden Ackerfläche und der Grünlandparzelle der Lippebauverwaltung soll in Zusammenhang mit der Uferentfesselung entfernt und der unmittelbare Einmündungsbereich trichterförmig aufgeweitet werden. Innerhalb des Aufweitungsbereichs kann sich das Gewässer eigendynamisch entwickeln und soll trichterförmig in die Lippe einmünden.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen.

Es ist für die Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag


(Bendiks)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 306

156 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9966617/0059.V

09.09.2016

28“-Mineralölfornleitung von Wilhelmshaven bis Köln-Wesseling der NWO GmbH, Wilhelmshaven - Änderung der Anbindung des Tanklagers Ochtrup an die Fernleitungspumpen der Pumpstation Ochtrup und Neufassung der Genehmigung in NRW für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage

Die NWO GmbH, Wilhelmshaven betreibt die vorhandene 28“-Mineralölfornleitung DN 700 von Wilhelmshaven bis Köln-Wesseling. Anlässlich der beantragten Änderung der Anbindung des Tanklagers Ochtrup an die Fernleitungspumpen der Pumpstation Ochtrup (Weiner 306, Ochtrup) wird auch die Neufassung der genehmigungsrechtlichen Regelungen für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage in NRW mit Schreiben vom 23.06.2009 und 07.06.2016 beantragt.

Bei der 28“-Mineralölfornleitung der NWO GmbH mit einer Länge von mehr als 40 km handelt es sich um eine nach § 20 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.3.1 UVPG genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Zuständige Genehmigungsbehörde in NRW für diese regierungsbezirksübergreifende Rohrfernleitungsanlage ist die Bezirksregierung Münster (RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -IV-8 - 50 31 30.3 - vom 24.04.2012).

Bei der vorhandenen Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Mineralölen handelt es sich um ein bereits realisiertes Vorhaben im Sinne der Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (Rohrfernleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von mehr als 40 km), für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht.

Die in der Anlage 1 für Vorhaben unter der Nr. 19.3 der Spalte 1 UVPG angegebenen Größenwerte für eine UVP-Pflicht werden durch die Änderungen selbst nicht erreicht oder überschritten. Für die vorgesehene Änderungen des bestehenden Vorhabens ist damit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 u. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben.

Änderungen oder Erweiterungen der Rohrleitungsanlage für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner Fassung vom 12.02.1990 und nachfolgenden geänderten Fassungen bereits galt, jedoch eine UVP unterblieb, sind in die Vorprüfung einzubeziehen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien können die beantragten Änderungen auch unter Einbeziehung früherer Änderungen (Summation) für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung galt, keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 307

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**157 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers****I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2015 über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 durch die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2014 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.
4. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 8.686,93 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der PricewaterhouseCoppers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 weist ein Bilanzvolumen von 3.875.176,53 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	€
A. Anlagevermögen	49.957,69
B. Umlaufvermögen	3.806.805,29
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.413,55
Bilanzsumme	3.875.176,53

Passiva	€
A. Eigenkapital	1.099.213,83
B. Sonderposten	49.957,69
C. Rückstellungen	69.796,00
D. Verbindlichkeiten	2.656.209,01
Bilanzsumme	3.875.176,53

Gesamtergebnisrechnung vom 01.01.-31.12.2014:

Nr.	Bezeichnung	Vorjahr	Ansatz 2014 fortgeschrieben	Ergebnis	Soll-Ist Abweichung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.380.790,92	-4.314.709,00	-4.333.599,60	18.890,60
3	+ Sonstige Transfer-erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-745.695,67	-928.950,00	-920.393,29	-8.556,71
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-12.816,49	-1.000,00	-6.029,21	5.029,21
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	=Ordentliche Ertäge	-3.139.303,08	-5.244.659,00	-5.260.022,10	15.363,10
11	- Personalaufwendungen	870.070,93	875.000,00	862.746,59	12.253,41
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Aufwand Sach- und Dienstleistungen	501.750,26	3.379.750,00	1.228.498,68	2.151.251,32
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.639,06	15.100,00	19.644,73	-4.544,73
15	- Transferaufwendungen	1.231.813,44	312.000,00	2.540.305,13	-2.228.305,13
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen	586.187,62	650.200,00	602.834,24	47.365,76
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.141.461,31	5.232.050,00	5.254.029,37	-21.979,37
18	= Ordentliches Ergebnis	2.158,23	-12.609,00	-5.992,73	-6.616,27
19	Finanzerträge	-5.909,63	-2.000,00	-3.619,37	1.619,37
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	831,57	1.100,00	925,17	174,38
21	=Finanzergebnis	-5.078,26	-900,00	-2.694,20	1.794,20
22	= ordentliches Jahresergebnis	-2.920,03	-13.509,00	-8.686,93	-4.822,07
23	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Außerordentlicher Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Jahresergebnis	-2.920,03	-13.509,00	-8.686,93	-4.822,07

Gesamtfinanzrechnung vom 01.01.-31.12.2014:

Nr.	Bezeichnung	Vorjahr	Ansatz 2014 fortgeschrieben	Ergebnis	Soll-Ist Abweichung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.366.151,86	4.299.609,00	4.314.081,26	-14.472,26
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ privat-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	787.181,79	928.950,00	936.040,57	-7.090,57
7	+ Sonstige Einzahlungen	9.518,63	0,00	69.371,06	-69.371,06
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.909,83	2.000,00	3.619,37	-1.619,37
9	=Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.168.762,11	5.230.559,00	5.323.112,26	-92.553,26
10	- Personalauszahlungen	-795.706,63	-865.000,00	-860.920,59	4.079,41
11	-Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00		0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-450.650,86	-3.429.750,00	-1.017.467,54	-2.412.282,46
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-831,57	-1.100,00	-925,17	-174,83
14	- Transferauszahlungen	-835.834,59	-312.000,00	-1.282.164,85	970.164,85
15	- sonstige Auszahlungen	-691.152,31	-600.200,00	-629.018,34	28.818,34
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.774.175,96	-5.208.050,00	-3.790.496,49	-1.417.553,51
17	= Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	394.586,15	22.509,00	1.532.615,77	-1.510.106,77
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	20.848,14	0,00	31.608,65	-31.608,65
19	+ aus Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.848,14	0,00	31.608,65	-31.608,65
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-22.200,75	-25.500,00	-23.173,92	-2.326,08
27	- für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz 2014 fortgeschrieben	Ergebnis	Soll-Ist Abweichung
28	- für aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitions- auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-22.200,75	-25.500,00	-23.173,92	-2.326,08
31	= Saldo aus Investitions- tätigkeit	-1.352,61	-25.500,00	8.434,73	-33.934,73
32	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	393.233,54	-2.991,00	1.541.050,50	-1.544.041,50
33	+ Aufnahme von Krediten von für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	- Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
35	=Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
36	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	393.233,54	-2.991,00	1.541.050,50	-1.544.041,50
37	+ Anfangsbestand	1.835.273,86	2.228.507,40	2.228.507,40	0,00
38	= Liquide Mittel	2.228.507,40	2.225.516,40	3.769.557,90	-1.544.041,50

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nicht erforderlich.

Münster, im August 2016

gez. Dr. Hermann Paßlick
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 308 - 313

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster